

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1991

Geschäftszahl

91/06/0057

Rechtssatz

Weder der Norm des § 6 Abs 9 VlbG BauG 1972 noch einer anderen Bestimmung des VlbG BauG 1972 kann ein Regelungsinhalt entnommen werden, wonach nur die Behörde erster Instanz eine Genehmigung des Gemeindevorstandes einholen könnte.